

### 1. Geltungsbereich / Schriftformerfordernis

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen der IMO Unternehmensgruppe (IMO) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von IMO schriftlich anerkannt wurden. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Bestätigt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von acht (8) Werktagen seit Zugang, so ist IMO jederzeit zum Widerruf berechtigt.

### 2. Liefergegenstand / Änderungen des Liefergegenstandes

2.1. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (Liefergegenstand) bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von IMO beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und Werksnormen von IMO einhalten. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass keine verbotenen Stoffe oder Stoffe in verbotenen Konzentrationen im Liefergegenstand enthalten sind. Eine Auflistung solcher Stoffe oder unzulässiger Konzentrationen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, kann unter der Adresse <http://www.vestas.com/de/vestas/grundsätze/zulieferer.aspx> -> Materialblacklist.pdf<sup>1</sup> abgerufen werden. Der Lieferant hat IMO aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände.

2.2. IMO kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet IMO nach billigem Ermessen.

### 3. Überprüfung auf Rechtmängelfreiheit/Hinweispflicht

Die Lieferung rechtmängelfreier Produkte ist für IMO vertragswesentlich. Der Lieferant verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtmängelfreiheit zu überprüfen und IMO auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

### 4. Preise / Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne MwSt. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt IMO überlassen, Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Artikelnummer, Abladestelle, Lieferantenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen.

4.2. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4.3. IMO ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Lieferanten gegen IMO zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die IMO gegen den Lieferanten zustehen.

### 5. Abtretung

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IMO nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Lieferanten sind IMO auf Wunsch namentlich zu benennen.

### 6. Lieferbedingungen

6.1. Die Lieferungen erfolgen DDP Gremsdorf für Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU und CPT Gremsdorf für Lieferanten mit Sitz in der EU gemäß Incoterms 2000, an den von IMO bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Es gelten die Versand- und Transportvorschriften von IMO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Jede Sendung ist IMO und dem von IMO bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der IMO- Bestell-, -Artikel- und -Lieferantenummer zu versehen. Nicht identifizierbare Ware gilt als nicht abgenommen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind IMO und dem von IMO bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Die Transportversicherung wird von IMO eingedeckt soweit IMO nach der vereinbarten Lieferklausel (Incoterms 2000) dazu verpflichtet ist. Ansonsten ist die Transportversicherung vom Lieferanten zu leisten. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen.

6.2. Die Liefergegenstände sind handelsüblich, sach- und umweltgerecht zu verpacken. IMO ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn IMO wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat IMO Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

### 7. Termine / Verzug

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei IMO oder bei dem von IMO bestimmten Empfänger. Der Lieferant hat IMO eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Bei Verzug ist IMO berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1,0 % des Gesamtwertes der Bestellung je begonnene Verzugswoche, im Ganzen aber höchstens 10 % des Gesamtwertes der Bestellung zu fordern. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein, oder ein wesentlich niedrigerer Verzugsschaden entstanden ist. Durch die Vereinbarung der Schadenspauschalierung oder deren Geltendmachung werden die IMO zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt.

### 8. Kündigung

8.1. IMO ist berechtigt, Schuldverhältnisse ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. Im Übrigen richtet sich das Recht zur Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. In einem solchen Fall ist IMO verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.2. Ein wichtiger Grund im Sinne des 8.1 Satz 5 liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. IMO hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

### 9. Vertraulichkeit / Urheberrecht / Vertragsstrafe

9.1. Der Lieferant wird die ihm von IMO überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IMO zugänglich machen und nicht für andere, als die von IMO bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IMO nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu IMO werben. IMO behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von IMO zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von IMO über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und IMO als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für IMO verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist auf Anfrage schriftlich zu versichern.

9.2. Bei Verletzung der Pflichten aus 9.1 Satz 1 und 2 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung bleiben weitergehende Ansprüche von IMO unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

### 10. Qualitätsmanagement / Wareneingangskontrolle / Besuchsrecht

10.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001:2000, VDA 6.1, QS 9000 oder einen anderen mit IMO vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch IMO. Der Lieferant hat für alle an IMO gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 20 Jahre aufzubewahren und IMO auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2. Eine Wareneingangskontrolle findet durch IMO nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird IMO innerhalb von 7 Werktagen rügen. IMO behält sich das Recht vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren werden Mängel gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist IMO berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

10.3. Der Lieferant räumt IMO und Kunden von IMO nach rechtzeitiger Voranmeldung ein Besuchsrecht seiner Fertigungsstätten ein, um Inspektionen im Hinblick auf die bestellte Ware vornehmen zu können.

### 11. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Frist / Versicherung

11.1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von IMO nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber den Abnehmern kann IMO nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche IMO aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei IMO oder Abnehmern von IMO. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

11.2. Soweit der Lieferant für Produktschäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IMO insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist. Im Rahmen seiner Haftung für vorbenannte Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IMO durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei IMO bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Ersatzlieferung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein.

11.4. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

### 12. Beistellungen

Von IMO beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum von IMO. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält IMO im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMO angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von IMO über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht werden und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

### 13. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält IMO in dem Umfang, in dem IMO sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt hat, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit)Eigentum von IMO über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit der Genehmigung von IMO befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit)Eigentum von IMO zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen im Eigentum von IMO entsprechend dem Anteil am Ursprungswerkzeug. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht IMO ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit)Eigentum von IMO stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an IMO herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat IMO nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

### 14. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

14.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und IMO für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

14.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere

Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er IMO nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu IMO oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

### 15. Schadensersatz

15.1. Der Lieferant haftet neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch für mittlere und einfache Fahrlässigkeit gegenüber IMO.

15.2. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz ist nicht, insbesondere nicht auf einen, in einem bestimmten Verhältnis zum Rechnungs- oder Auftragswert stehenden Schaden, begrenzt. Der Lieferant stellt IMO von allen Gewährleistungsansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Lieferanten beruhen.

15.3. Der Lieferant darf die Mängelbeseitigung nicht verweigern, wenn und soweit IMO Zahlungen wegen bestehender Mängel zurückbehält.

### 16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Mit der Abnahme der Ware geht - unbeachtet sonstiger Vereinbarungen - das Eigentum auf IMO über. Im Weiteren ist IMO befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Ein dem Lieferanten eingeräumter Eigentumsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch IMO.

16.2. Die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte stehen nur IMO zu. Etwaigen Abtretungsfiktionen in allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen.

16.3. IMO ist berechtigt, aus dem Weiterverkauf entstehende Forderungen an Dritte abzutreten. Die Ausübung eines vereinbarten Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten bedeutet den Rücktritt vom Vertrag. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes ist nur dann wirksam, wenn der Lieferant bereits angezahltes Entgelt an IMO zurück bezahlt.

### 17. Datenschutz

IMO weist darauf hin, dass IMO personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.

### 18. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist IMO unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

### 19. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

19.1. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat IMO spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die IMO zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von IMO gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

19.2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach 19.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die IMO hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

### 20. Schlussbestimmungen

20.1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist Gremsdorf Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen.

20.2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Gremsdorf. IMO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen.

20.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.